

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den xxx  
K(20...)yyy endgültig

Entwurf

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION**

**vom [...]**

**über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Entwurf

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION**

**vom [...]**

**über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 40,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 ist die Kommission ermächtigt, Artikel 101 Absatz 3 AEUV (früher Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, davor Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag) durch Verordnung auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen anzuwenden, die unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen und die Forschung und Entwicklung von Produkten, Technologien oder Verfahren bis zur Produktionsreife sowie die Verwertung der Ergebnisse einschließlich der Bestimmungen über Rechte des geistigen Eigentums zum Gegenstand haben.
- (2) Nach Artikel 179 Absatz 2 AEUV unterstützt die Union Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, in ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität und fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 46.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

- (3) Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Forschungsarbeiten oder die gemeinsame Entwicklung der Forschungsergebnisse bis zur Produktionsreife fallen normalerweise nicht unter das Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV. Unter bestimmten Umständen, etwa wenn sich die Parteien dazu verpflichten, keinen weiteren Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten nachzugehen, und damit auf die Möglichkeit verzichten, gegenüber den übrigen Parteien Wettbewerbsvorteile zu erlangen, können solche Vereinbarungen unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen und sollten deshalb in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden.
- (4) Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 hat die Kommission in diesem Zusammenhang die Verordnung (EG) Nr. 2659/2000 vom 29. November 2000 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung<sup>3</sup> erlassen. Die Verordnung (EG) Nr. 2659/2000 tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.
- (5) Eine neue Verordnung sollte sowohl den Wettbewerb wirksam schützen als auch den Unternehmen angemessene Rechtssicherheit bieten. Mit Blick auf diese beiden Ziele ist darauf zu achten, dass die behördliche Aufsicht und der rechtliche Rahmen soweit wie möglich vereinfacht werden. Wird ein gewisser Grad an Marktmacht nicht erreicht, so kann im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die positiven Auswirkungen von Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen negative Auswirkungen auf den Wettbewerb aufwiegen.
- (6) Für die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV durch Verordnung ist es nicht erforderlich, die Vereinbarungen zu definieren, die unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen können. Bei der Prüfung einzelner Vereinbarungen nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV sind mehrere Faktoren, insbesondere die Struktur des relevanten Marktes, zu berücksichtigen.
- (7) Die Gruppenfreistellung sollte nur Vereinbarungen zugutekommen, von denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen.
- (8) Eine Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung sowie bei der Verwertung der Ergebnisse trägt am ehesten zur Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts bei, wenn die Parteien Fähigkeiten, Vermögenswerte oder Tätigkeiten in die Zusammenarbeit einbringen, die einander ergänzen.
- (9) Die gemeinsame Verwertung der Ergebnisse kann als logische Folge gemeinsamer Forschung und Entwicklung angesehen werden. Sie kann in der Herstellung von Produkten, in der Verwertung von Rechten des geistigen Eigentums, die wesentlich zum technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt beitragen, oder in der Vermarktung neuer Produkte bestehen.
- (10) Den Verbrauchern dürften die Vorteile, die mit einer verstärkten und wirksameren Forschungs- und Entwicklungstätigkeit einhergehen, grundsätzlich in Form neuer oder verbesserter Waren oder Dienstleistungen, in Form einer schnelleren Markteinführung

---

<sup>3</sup> ABl. L 304 vom 5.12.2000, S. 7.

dieser Waren oder Dienstleistungen oder in Form niedrigerer Preise infolge des Einsatzes neuer oder verbesserter Technologien oder Verfahren zugutekommen.

- (11) Um eine Freistellung zu rechtfertigen, sollte sich die gemeinsame Verwertung nur auf Produkte, Technologien oder Verfahren beziehen, für die die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse von entscheidender Bedeutung ist. Ferner sollte in der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung festgelegt sein, dass für Zwecke weiterer Forschung oder Verwertung alle Parteien gleichen Zugang zu den Ergebnissen der gemeinsamen Forschung und Entwicklung haben. An Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beteiligte Hochschulen, Forschungsinstitute und Unternehmen, die Forschungs- und Entwicklungsleistungen in Form gewerblicher Dienste erbringen und sich üblicherweise nicht als Verwerter von Ergebnissen betätigen, können jedoch vereinbaren, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse ausschließlich für weitere Forschungsarbeiten zu nutzen.
- (12) Damit die einer Partei zustehenden Rechte des geistigen Eigentums nicht die Verwertung der Ergebnisse durch die anderen Parteien behindern und dadurch die objektiven Vorteile der gemeinsamen Forschung und Entwicklung für die Verbraucher mindern, sollte eine Freistellung nach dieser Verordnung nur in Anspruch genommen werden können, wenn die Parteien vor Beginn der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vereinbaren, dass alle Parteien sämtliche ihnen zustehenden bestehenden und anhängigen Rechte des geistigen Eigentums in offener und transparenter Weise offenlegen werden, sofern diese für die Verwertung der Ergebnisse durch die anderen Parteien von Bedeutung sind.
- (13) Desgleichen sollten die Parteien, wenn in der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung keine gemeinsame Verwertung der Ergebnisse vorgesehen ist, einander mit dieser Vereinbarung Zugang zu ihrem vorhandenem Know-how gewähren, sofern dieses Know-how für die Verwertung der Ergebnisse durch die anderen Parteien unerlässlich ist. Hierfür in Rechnung gestellte Lizenzgebühren dürfen nicht so hoch sein, dass sie praktisch den Zugang der anderen Parteien zu dem Know-how verhindern.
- (14) Die durch diese Verordnung gewährte Freistellung vom Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV sollte auf Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen beschränkt werden, die den Unternehmen nicht die Möglichkeit eröffnen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren oder Dienstleistungen den Wettbewerb auszuschalten. Von der Gruppenfreistellung auszuschließen sind Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die bei Abschluss der Vereinbarung für die Waren oder Dienstleistungen, die aufgrund der Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten verbessert oder ersetzt werden können, einen gemeinsamen Marktanteil halten, der eine bestimmte Größenordnung überschreitet. Es kann jedoch nicht generell davon ausgegangen werden, dass Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen oder die Voraussetzungen des Artikel 101 Absatz 3 AEUV nicht erfüllen, wenn die in dieser Verordnung festgelegte Marktanteilsschwelle überschritten ist oder andere Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind. In diesem Fall muss die Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung einer Einzelfallprüfung nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV unterzogen werden.
- (15) Damit auch bei der gemeinsamen Verwertung der Ergebnisse Wettbewerb gewährleistet ist, darf keine der Parteien ganz von der Verwertung der Ergebnisse im

Binnenmarkt ausgeschlossen sein und sollte festgelegt werden, dass die Gruppenfreistellung ihre Geltung verliert, wenn der gemeinsame Anteil der Parteien am Markt für die aus den gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hervorgegangenen Produkte zu groß wird. Die Freistellung sollte ungeachtet der Höhe der Marktanteile der Parteien während eines bestimmten Zeitraums nach Beginn der gemeinsamen Verwertung weiter gelten, damit sich – insbesondere nach Einführung eines völlig neuartigen Produkts – die Marktanteile der Parteien stabilisieren können und zugleich ein Mindestzeitraum für die Verzinsung auf das investierte Kapital gewährleistet wird.

- (16) Diese Verordnung sollte keine Vereinbarungen freistellen, die Beschränkungen enthalten, die für die genannten positiven Auswirkungen nicht unerlässlich sind. Bestimmte schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen sollten ohne Rücksicht auf den Marktanteil der beteiligten Unternehmen grundsätzlich von dem mit dieser Verordnung gewährten Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung ausgeschlossen werden; dies gilt unter anderem für die Beschränkung der Freiheit der Parteien, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in einem Bereich durchzuführen, der mit dem Bereich der betreffenden Vereinbarung nicht zusammenhängt, für die Festsetzung von Preisen für Dritte, für die Beschränkung von Produktion oder Absatz sowie für die Beschränkung des passiven Verkaufs von Vertragsprodukten oder Vertragsverfahren in Gebieten, die anderen Parteien vorbehalten sind.
- (17) Durch die Marktanteilsschwelle, den Ausschluss bestimmter Vereinbarungen von der Gruppenfreistellung und die Voraussetzungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ist in der Regel sichergestellt, dass Vereinbarungen, auf die die Gruppenfreistellung Anwendung findet, den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit eröffnen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren oder Dienstleistungen den Wettbewerb auszuschalten.
- (18) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die nicht als Hersteller von Produkten, Technologien oder Verfahren, die aufgrund der Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten verbessert, substituiert oder ersetzt werden können, miteinander im Wettbewerb stehen, schalten den Wettbewerb in Forschung und Entwicklung nur unter außergewöhnlichen Umständen aus. Es ist daher zweckmäßig, diesen Vereinbarungen die Gruppenfreistellung ohne Rücksicht auf den Marktanteil zugutekommen zu lassen und in Ausnahmefällen den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung zu entziehen.
- (19) Nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln kann die Kommission den Rechtsvorteil dieser Verordnung entziehen, wenn sie in einem bestimmten Fall feststellt, dass eine unter die Freistellung nach Artikel 2 fallende Vereinbarung Wirkungen hat, die mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV unvereinbar sind. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn die Möglichkeiten für Dritte, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in dem betreffenden Bereich durchzuführen, durch das Bestehen einer Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung erheblich beschränkt werden, weil anderswo Forschungskapazitäten nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, wenn der Zugang Dritter zum Markt für die Vertragsprodukte oder Vertragsverfahren infolge der besonderen Angebotsstruktur durch das Bestehen der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung erheblich beschränkt wird, wenn die Parteien ohne sachlich

gerechtfertigten Grund die Ergebnisse der gemeinsamen Forschung und Entwicklung nicht verwerten, wenn die Vertragsprodukte oder Vertragsverfahren im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht mit Produkten, Technologien oder Verfahren im Wettbewerb stehen, die von den Nutzern aufgrund ihrer Eigenschaften, ihres Preises und ihres Verwendungszwecks als gleichartig angesehen werden, oder wenn der Wettbewerb in Forschung und Entwicklung auf einem bestimmten Markt durch das Bestehen der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung ausgeschaltet würde.

- (20) Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ermächtigt die mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden, den Rechtsvorteil dieser Verordnung für das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder ein Teilgebiet dieses Mitgliedstaats zu entziehen, wenn sie in einem bestimmten Fall feststellen, dass eine unter die Freistellung nach Artikel 2 fallende Vereinbarung im Gebiet dieses Mitgliedstaats oder in einem Teilgebiet dieses Mitgliedstaats, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, Wirkungen hat, die mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV unvereinbar sind.
- (21) Da Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen und insbesondere solche, bei denen sich die Zusammenarbeit auch auf die Verwertung der Ergebnisse erstreckt, häufig für einen langen Zeitraum geschlossen werden, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung auf 12 Jahre festgesetzt werden.
- (22) Die Anwendung von Artikel 102 AEUV bleibt von dieser Verordnung unberührt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Vereinbarung“ ist eine Vereinbarung, ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder eine abgestimmte Verhaltensweise;
2. „Parteien“ sind die an der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung beteiligten Unternehmen und die jeweils mit diesen verbundenen Unternehmen;
3. „verbundene Unternehmen“ sind:
  - a) Unternehmen, in denen ein an der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung beteiligtes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
    - i) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Stimmrechte auszuüben,
    - ii) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichts- oder Leitungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen, oder
    - iii) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;

- b) Unternehmen, die in einem an der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung beteiligten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a aufgeführten Rechte oder Befugnisse haben;
  - c) Unternehmen, in denen ein unter Buchstabe b genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat;
  - d) Unternehmen, in denen ein an der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung beteiligtes Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren der unter den Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen oder in denen zwei oder mehr der zuletzt genannten Unternehmen gemeinsam die unter Buchstabe a aufgeführten Rechte oder Befugnisse haben;
  - e) Unternehmen, in denen die folgenden Unternehmen gemeinsam die unter Buchstabe a aufgeführten Rechte oder Befugnisse haben:
    - i) an der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung beteiligte Unternehmen oder jeweils mit diesen verbundene Unternehmen im Sinne der Buchstaben a bis d oder
    - ii) eines oder mehrere der an der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung beteiligten Unternehmen oder eines oder mehrere der mit ihnen verbundenen Unternehmen im Sinne der Buchstaben a bis d und ein oder mehrere dritte Unternehmen;
4. „Forschung und Entwicklung“ sind der Erwerb von Know-how über Produkte, Technologien oder Verfahren und die Durchführung von theoretischen Analysen, systematischen Studien oder Versuchen, einschließlich der versuchsweisen Herstellung und der technischen Prüfung von Produkten oder Verfahren, die Errichtung der dazu erforderlichen Anlagen und die Erlangung von Rechten des geistigen Eigentums an den Ergebnissen;
  5. „Produkt“ ist eine Ware und/oder eine Dienstleistung in Form eines Zwischen- oder eines Endprodukts;
  6. „Vertragsverfahren“ ist eine Technologie oder ein Verfahren, die bzw. das aus den gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hervorgeht;
  7. „Vertragsprodukt“ ist ein Produkt, das aus den gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hervorgeht oder unter Anwendung des Vertragsverfahrens hergestellt bzw. bereitgestellt wird;
  8. „Verwertung der Ergebnisse“ ist die Herstellung oder der Vertrieb der Vertragsprodukte, die Anwendung der Vertragsverfahren, die Abtretung von Rechten des geistigen Eigentums oder die Erteilung diesbezüglicher Lizenzen an Dritte oder die Weitergabe von Know-how, das für die Herstellung oder Anwendung erforderlich ist, an Dritte;
  9. „Rechte des geistigen Eigentums“ umfassen unter anderem gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte;



10. „Know-how“ ist eine Gesamtheit nicht patentgeschützter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrung und Erprobung gewonnen wurden und die geheim, wesentlich und identifiziert sind; in diesem Zusammenhang bedeutet „geheim“, dass das Know-how nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich ist; „wesentlich“ bedeutet, dass das Know-how bei der Herstellung der Vertragsprodukte oder der Anwendung der Vertragsverfahren bedeutsam und nützlich ist; „identifiziert“ bedeutet, dass das Know-how so umfassend beschrieben ist, dass überprüft werden kann, ob es die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllt;
11. „gemeinsam“ bedeutet im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung oder mit der Verwertung der Ergebnisse die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten
  - a) in einem gemeinsamen Team, einer gemeinsamen Organisation oder einem gemeinsamen Unternehmen,
  - b) durch einen gemeinsam bestimmten Dritten oder
  - c) durch die Parteien selbst im Wege der Spezialisierung auf Forschung und Entwicklung oder auf die Verwertung;
12. „Spezialisierung auf Forschung und Entwicklung“ bedeutet, dass jede Partei in gewissem Umfang an der unter die Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung fallenden Forschung und Entwicklung mitwirkt und sich auf ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsgebiet konzentriert; dies umfasst nicht den Fall, dass eine Partei alle Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ausführt und die andere diese Arbeiten lediglich finanziert oder die Ergebnisse verwertet;
13. „Spezialisierung auf die Verwertung“ bedeutet, dass die Parteien einzelne Aufgaben untereinander verteilen oder einander Beschränkungen hinsichtlich der Verwertung der Ergebnisse auferlegen, dass aber jede der Parteien in gewissem Umfang an der Verwertung der Ergebnisse im Binnenmarkt mitwirken muss; es reicht aus, dass nur eine Partei für die Herstellung der Vertragsprodukte zuständig ist, allerdings muss jede Partei in gewissem Umfang am Vertrieb der Vertragsprodukte im Binnenmarkt mitwirken, zum Beispiel hinsichtlich bestimmter Gebiete, Kunden oder Anwendungsbereiche, die ihr zugewiesen sind; dies umfasst nicht den Fall, dass nur eine Partei die Vertragsprodukte auf der Grundlage einer von den anderen Parteien erteilten ausschließlichen Lizenz herstellt und vertreibt;
14. „Wettbewerber“ ist ein tatsächlicher oder potenzieller Wettbewerber;
15. „tatsächlicher Wettbewerber“ ist ein Unternehmen, das Produkte, Technologien oder Verfahren anbietet, die auf dem räumlich relevanten Markt durch das Vertragsprodukt oder das Vertragsverfahren verbessert, substituiert oder ersetzt werden können;
16. „potenzieller Wettbewerber“ ist ein Unternehmen, bei dem realistisch und nicht nur hypothetisch davon ausgegangen werden kann, dass es ohne die Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung als Reaktion auf einen geringen, aber anhaltenden Anstieg der relativen Preise wahrscheinlich innerhalb von höchstens drei Jahren die zusätzlichen Investitionen tätigen oder sonstigen Umstellungskosten auf sich nehmen würde, die erforderlich wären, um Produkte, Technologien oder Verfahren anbieten

zu können, die auf dem räumlich relevanten Markt durch das Vertragsprodukt oder das Vertragsverfahren verbessert oder ersetzt werden können;

17. „relevanter Markt für die Vertragsprodukte oder Vertragsverfahren“ ist der sachlich und räumlich relevante Markt bzw. die sachlich und räumlich relevanten Märkte, zu dem bzw. denen die Vertragsprodukte oder Vertragsverfahren gehören.

## *Artikel 2*

### **Freistellung**

- (1) Nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV und nach Maßgabe dieser Verordnung gilt Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht für Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Parteien, die die Bedingungen für die Verfolgung der nachstehenden Ziele durch diese Parteien betreffen:
- a) gemeinsame Forschung und Entwicklung von Vertragsprodukten oder Vertragsverfahren und gemeinsame Verwertung der erzielten Ergebnisse,
  - b) gemeinsame Verwertung der Ergebnisse gemeinsamer Forschung und Entwicklung von Vertragsprodukten oder Vertragsverfahren, die von denselben Parteien aufgrund einer zuvor geschlossenen Vereinbarung durchgeführt worden ist, oder
  - c) gemeinsame Forschung und Entwicklung von Vertragsprodukten oder Vertragsverfahren ohne gemeinsame Verwertung der Ergebnisse.

Diese Freistellung gilt, soweit diese Vereinbarungen (nachstehend „Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen“ genannt) Wettbewerbsbeschränkungen enthalten, die unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen.

- (2) Die Freistellung nach Absatz 1 gilt auch für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen, deren Bestimmungen die Abtretung von Rechten des geistigen Eigentums oder die Erteilung diesbezüglicher Lizenzen an eine oder mehrere der Parteien vorsehen, sofern diese Bestimmungen nicht Hauptgegenstand der Vereinbarungen sind, sich aber unmittelbar auf deren Umsetzung beziehen und dafür erforderlich sind.

## *Artikel 3*

### **Freistellungsvoraussetzungen**

- (1) Die Freistellung nach Artikel 2 gilt unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Parteien müssen vereinbaren, dass alle Parteien vor Beginn der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sämtliche ihnen zustehenden bestehenden und anhängigen Rechte des geistigen Eigentums offenlegen werden, sofern diese für die Verwertung der Ergebnisse durch die anderen Parteien von Bedeutung sind.

- (3) In der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung muss festgelegt sein, dass alle Parteien für die Zwecke weiterer Forschung oder der Verwertung gleichen Zugang zu den Ergebnissen der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten haben. Forschungsinstitute, Hochschulen und Unternehmen, die Forschungs- und Entwicklungsleistungen in Form gewerblicher Dienste erbringen und sich üblicherweise nicht als Verwerter von Ergebnissen betätigen, können jedoch vereinbaren, die Ergebnisse ausschließlich für weitere Forschungsarbeiten zu nutzen.
- (4) Sind in der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung nur gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vorgesehen, so muss in dieser Vereinbarung unbeschadet des Absatzes 3 festgelegt sein, dass jeder Partei Zugang zum vorhandenen Know-how der anderen Parteien gewährt wird, sofern dieses Know-how für die Verwertung der Ergebnisse durch die Partei unerlässlich ist.
- (5) Jede gemeinsame Verwertung darf nur Ergebnisse betreffen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Know-how darstellen und die für die Herstellung der Vertragsprodukte oder die Anwendung der Vertragsverfahren unerlässlich sind.
- (6) Die im Wege der Spezialisierung auf die Verwertung mit der Herstellung der Vertragsprodukte betrauten Parteien müssen verpflichtet sein, Aufträge der anderen Vertragsparteien über die Belieferung mit Vertragsprodukten zu erfüllen, es sei denn, dass die Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung auch einen gemeinsamen Vertrieb im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a oder b vorsieht.

#### *Artikel 4*

##### **Marktanteilsschwelle und Freistellungsdauer**

- (1) Sind die Parteien keine Wettbewerber, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 für die Dauer der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Werden die Ergebnisse gemeinsam verwertet, so gilt die Freistellung ab dem Tag des ersten Inverkehrbringens der Vertragsprodukte oder Vertragsverfahren im Binnenmarkt noch für sieben Jahre.
- (2) Sind zwei oder mehr Parteien Wettbewerber, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 nur dann für den in Absatz 1 genannten Zeitraum, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung der gemeinsame Anteil der Parteien am relevanten Markt für die Produkte, Technologien oder Verfahren, die durch die Vertragsprodukte oder Vertragsverfahren verbessert oder ersetzt werden können, höchstens 25 % beträgt.
- (3) Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums gilt die Freistellung solange weiter, wie der gemeinsame Anteil der Parteien am relevanten Markt für die Vertragsprodukte oder Vertragsverfahren 25 % nicht überschreitet.

## Artikel 5

### Kernbeschränkungen

Die Freistellung nach Artikel 2 gilt nicht für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, auf die die Parteien Einfluss haben, Folgendes bezwecken:

- a) die Beschränkung der Freiheit der Parteien, eigenständig oder in Zusammenarbeit mit Dritten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in einem Bereich, der mit dem Bereich der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung nicht zusammenhängt, oder aber nach deren Ablauf in dem Bereich der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung selbst oder in einem damit zusammenhängenden Bereich durchzuführen,
- b) die Beschränkung von Produktion oder Absatz, ausgenommen
  - die Festlegung von Produktionszielen, wenn die gemeinsame Verwertung der Ergebnisse die gemeinsame Herstellung der Vertragsprodukte umfasst, und
  - die Festlegung von Absatzzielen, wenn die gemeinsame Verwertung der Ergebnisse den gemeinsamen Vertrieb der Vertragsprodukte oder die gemeinsame Erteilung von Lizenzen für die Vertragsverfahren im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 Buchstaben a und b umfasst,
- c) die Festsetzung der Preise für den Verkauf der Vertragsprodukte oder die Erteilung von Lizenzen für die Vertragsverfahren an Dritte, ausgenommen die Festsetzung der Preise für direkte Abnehmer und die Festsetzung der Lizenzgebühren für direkte Lizenznehmer, wenn die gemeinsame Verwertung der Ergebnisse den gemeinsamen Vertrieb der Vertragsprodukte oder die gemeinsame Erteilung von Lizenzen für die Vertragsverfahren im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 Buchstaben a und b umfasst,
- d) die Beschränkung des Gebiets oder der Kundengruppe, in das oder an die die Parteien die Vertragsprodukte passiv verkaufen oder Lizenzen für die Vertragsverfahren erteilen dürfen,
- e) die Verpflichtung, die Vertragsprodukte oder Vertragsverfahren nicht oder nur in beschränktem Umfang aktiv in Gebiete oder an Kunden zu verkaufen, die nicht einer der Parteien im Wege der Spezialisierung auf die Verwertung ausschließlich zugewiesen sind,
- f) die Verpflichtung, Aufträge abzulehnen von Kunden, die im jeweiligen Gebiet der Parteien ansässig sind, oder von Kunden, die aufgrund der Spezialisierung auf die Verwertung einer anderen Partei zugewiesen sind und die die Vertragsprodukte in anderen Gebieten innerhalb des Binnenmarkts vermarkten würden,
- g) die Verpflichtung, Nutzern oder Wiederverkäufern den Bezug der Vertragsprodukte von anderen Wiederverkäufern auf dem Binnenmarkt zu erschweren.

## Artikel 6

### **Nicht freigestellte Beschränkungen**

Die Freistellung nach Artikel 2 gilt nicht für die folgenden Bestimmungen in Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen:

- a) das Verbot, nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten die Gültigkeit von Rechten des geistigen Eigentums, über die die Parteien im Binnenmarkt verfügen und die für die Arbeiten von Bedeutung sind, anzufechten oder nach Ablauf der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung die Gültigkeit von Rechten des geistigen Eigentums, über die die Parteien im Binnenmarkt verfügen und die die Ergebnisse der Arbeiten schützen, anzufechten; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, die Kündigung der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung für den Fall vorzusehen, dass eine der Parteien die Gültigkeit solcher Rechte des geistigen Eigentums anfecht,
- b) die Verpflichtung, Dritten keine Lizenzen für die Herstellung der Vertragsprodukte oder für die Anwendung der Vertragsverfahren zu erteilen, sofern nicht die Verwertung der Ergebnisse der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch mindestens eine der Parteien vorgesehen ist und im Binnenmarkt erfolgt.

## Artikel 7

### **Anwendung der Marktanteilsschwelle**

- (1) Für die Anwendung der Marktanteilsschwelle im Sinne des Artikels 4 gelten die folgenden Vorschriften:
  - a) Der Marktanteil wird anhand des Absatzwerts berechnet; liegen keine Angaben über den Absatzwert vor, so können zur Ermittlung des Marktanteils der Parteien Schätzungen vorgenommen werden, die auf anderen verlässlichen Marktdaten unter Einschluss der Absatzmengen beruhen.
  - b) Der Marktanteil wird anhand der Angaben für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.
  - c) Der Marktanteil der in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e genannten Unternehmen wird zu gleichen Teilen jedem Unternehmen zugerechnet, das die in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat.
- (2) Beträgt der in Artikel 4 Absatz 3 genannte Marktanteil ursprünglich nicht mehr als 25 % und überschreitet er anschließend diese Schwelle, jedoch nicht 30 %, so gilt die Freistellung nach Artikel 1 im Anschluss an das Jahr, in dem die 25 %-Schwelle erstmals überschritten wurde, noch für zwei weitere aufeinanderfolgende Kalenderjahre.
- (3) Beträgt der in Artikel 4 Absatz 3 genannte Marktanteil ursprünglich nicht mehr als 25 % und überschreitet er anschließend 30 %, so gilt die Freistellung nach Artikel 1

im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 30 % erstmals überschritten wurde, noch für ein weiteres Kalenderjahr.

- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsvorteile dürfen nicht in der Weise miteinander verbunden werden, dass ein Zeitraum von zwei Kalenderjahren überschritten wird.

#### *Artikel 8*

### **Übergangszeitraum**

Das Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV gilt in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 nicht für bereits am 31. Dezember 2010 in Kraft befindliche Vereinbarungen, die zwar nicht die Freistellungskriterien dieser Verordnung, aber die Freistellungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 2659/2000 erfüllen.

#### *Artikel 9*

### **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am [...] 2011 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*José Manuel BARROSO*